

nicht mehrt, sondern daß die Schulden im Verhältniß des wirklichen Bedarfs bleiben. Ist dies der Fall, so kann der Creditverein auf den übrigen Grundbesitz und auf die Erlangung von Capitalien für solchen nicht Einfluß haben. Allein ich muß auch noch darauf aufmerksam machen, daß gerade der umgekehrte Fall nach meiner Ueberzeugung denkbar ist, als der, den man hier aufgestellt hat. Nämlich ich glaube, daß durch die Pfandbriefe au porteur eher Capitalien aus dem Auslande in das Inland werden gezogen werden, als daß der umgekehrte Fall stattfinden sollte. Lassen Sie Extracte aus den Hypothekenbüchern machen, und ich bin fest überzeugt, es werden wenige hypothekarische Capitalien aus dem Auslande in das Inland gekommen sein, dagegen würden wir finden, wenn wir einen Blick in die Schatullen der reichen Leute thun könnten, wieviel Gelder für ausländische Staatspapiere in das Ausland geflossen sind. Der Grund davon ist, weil ein großer Theil der Capitalisten nicht gern wissen lassen will, wieviel Vermögen er hat, und deshalb Staatspapiere wählt. Dieselbe Gelegenheit wird ihm durch die Pfandbriefe au porteur gewährt; daraus dürfte zu folgern sein, daß die Capitalmasse im Inlande eher vergrößert, indem die Gelegenheit gegeben wird, inländische Papiere zu erlangen, und außerdem es nicht unwahrscheinlich ist, daß ausländische Capitalien in das Inland sich hereinziehen, weil diese Pfandbriefe, wie ich glaube, mehr Credit, als manches Staatspapier erlangen dürften. Es dürfte vielleicht sein, daß der Cours manchen Staatspapiers heruntergedrückt wird, aber der Nachtheil wird nicht eintreten, daß es an Capitalien für den übrigen Grundbesitz fehlen wird. Außerdem habe ich hinzuzufügen, daß nicht nur der größere Theil der kleinen Capitalisten, sondern auch die Stiftungsfonds vorziehen werden, lieber auf feste Hypotheken ihre Capitalien zu verwenden, als auf Papiere au porteur, welche den Courschancen ausgesetzt sind. Es liegt das in der Sache. Der kleinere Capitalist will weder durch den Cours verlieren, noch gewinnen. Er will sein Capital festmachen, und zieht dies vor, wenn er sich einen, wenn auch nur unbedeutend, höhern Zins verschaffen kann, und dies wird der Fall sein, wenn er auf den kleinern Grundbesitz seine Capitalien ausleiht. Ein gleicher Fall wird es mit den Stiftungscapitalien sein, und so glaube ich, daß es für den kleinern Grundbesitzer nicht an Capitalien fehlen wird, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Ich habe mir erlaubt, dieses Wenige auf die Bedenken, welche hier aufgestellt worden sind, zu erwiedern.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wem es bekannt ist, daß ich an den kreisständischen Vorarbeiten zu Errichtung eines Creditvereins nicht nur als Deputationsmitglied der Ritterschaft des meißner Kreises Antheil nahm, sondern auch an denselben später als Vorstand der betreffenden Deputation des erzgebirgischen Kreises mitwirkte, der wird über meine heutige Abstimmung in Zweifel sich nicht befinden. Ja, meine Herren, ich halte allerdings die Errichtung eines Creditvereins und zwar zunächst eines ritterschaftlichen in Sachsen für wünschenswerth, und trete in allen Punkten dem Gutachten der geehrten Deputation bei; in allen Punkten, sage ich, selbst da, wo die geehrte Deputation die

Ansichten des Statuts des leipziger Kreises bei Fragen, wo es sich um Privilegien handelt, die jenem Institut zu gewähren sind, auf eine, wie mich bedünkt, weniger liberale Weise begutachtete, als ich dies im Interesse des Instituts und in Anerkennung der großen Nützlichkeit desselben wohl gewünscht hätte. Indessen, ich wiederhole es, ich trete der geehrten Deputation auch in diesen Punkten bei, weil ich eine Uebereinstimmung der Ansichten der hohen Staatsregierung gegenüber hier vor Allem wünschenswerth halte. Ich bedaure, daß ich dasselbe nicht von der Vorlage der geehrten Staatsregierung sagen kann, nicht als ob ich etwa die Klarheit, den Scharfsinn, durch den sich jene Vorlage auszeichnet, verkennte, sondern weil ich der Meinung bin, die Staatsregierung habe bei dieser Frage eine Stellung eingenommen, die mir nicht die passende scheint, nämlich eine neutrale Stellung. Ich glaube, wie die Sache jetzt steht, wie sich die Frage durch die Berathung in den einzelnen Kreisen des Landes gestaltet hat, würde es nicht nöthig gewesen sein, noch eine Vorlage an die allgemeinen Stände in der Masse zu bringen, daß man sie fragt, ob überhaupt die Einführung eines solchen Instituts nützlich und rathsam sei oder nicht. Ich hätte geglaubt, es würde genügt haben, die Ständeversammlung aufzufordern, denjenigen Privilegien ihre Zustimmung zu ertheilen, ohne die allerdings ein solches Institut ins Leben nicht gerufen werden kann, wobei natürlich vorausgesetzt worden wäre, daß solchenfalls die Staatsregierung eine bestimmte schon abgeschlossene Ansicht gefaßt und dargelegt habe, und zwar, wie sich nach dem, was ich bemerkt habe, von selbst versteht, eine zustimmende. Ich glaube, die neutrale Stellung, welche dagegen die Staatsregierung eingenommen hat, rechtfertigt sich erstens nicht durch die zeitlichen ständischen Erfahrungen, sie entspricht zweitens nicht der Stellung, die die hohe Staatsregierung einer Corporation gegenüber einnehmen sollte, wie es die Ritterschaft des Landes ist, und sie entspricht drittens nicht den Grundsätzen der Billigkeit. — Wenn ich sage, die zeither gemachten ständischen Erfahrungen sprechen nicht für die neutrale Stellung der Staatsregierung, so darf ich nur auf diejenigen Beispiele verweisen, die während der früheren Landtage an die Ständeversammlung mittelst Vorlage, und zwar zur Begutachtung, nicht zur zustimmenden Erklärung gebracht worden sind. Ist es ohnehin schwer, wie man zu sagen pflegt, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen, so hat die Wahrheit dieses Sprüchwortes sich hauptsächlich dann bestätigt, wenn die Staatsregierung bei Vorlagen, welche sie an die Stände brachte, selbst keine bestimmte Ansicht im Voraus aufstellte, wenn sie vielmehr lediglich das Gutachten der Stände zu vernehmen wünschte und in Aussicht stellte, daß sie sich durch dieses bestimmen lassen werde. Es hat sich bei derlei Fragen nur zu oft herausgestellt, daß sich die Stände nicht vereinigten und daß, wenn auch die Staatsregierung im Verlaufe der Verhandlungen sich noch einer bestimmten Ansicht zuwendete, sie sich dann außer Stand gesetzt sah, mit Benutzung der verfassungsmäßig ihr zu Gebote stehenden Mittel und Vorrechte dieser ihrer neuen Ansicht entschiedene Geltung zu verschaffen. — Wenn ich zweitens sagte, jenes neutrale Verhalten entspreche der Stellung nicht, die die Staatsregierung der ritterschaftlichen Corporation